

# Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

**Bd. 53**    **Nr. 24**    14. September 1989

**E 21410 B**

- Inhalt:
1. Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrerververtretungsgesetzes
  2. Kirchliches Gesetz zur Bereinigung der Rechtsverhältnisse an pfarreigenen Pfarrhausgrundstücken und kirchengemeindeeigenen Pfarrbesoldungsgrundstücken
  3. Übereinkunft mit den Landeskirchlichen Gemeinschaften über die Durchführung von Abendmahlsfeiern
  4. Änderung der Richtlinien über die Gewährung von Wohnungsfürsorge für beamteten- und privatrechtlich angestellte Mitarbeiter der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (Wohnungsfürsorge-Richtlinien)
  5. Prüfung für Kirchenmusiker
  6. Dienstmeldungen

## Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrerververtretungsgesetzes

vom 22. Juni 1989

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

### Artikel 1

Das Kirchliche Gesetz über die Pfarrerververtretung in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (Pfarrerververtretungsgesetz) vom 1. Juli 1983 (Abl. 50 S. 507) wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung „Wahlperson(en)“ wird jeweils durch die Bezeichnung „Wahl- und Kontaktperson(en)“ ersetzt.
2. § 3 erhält folgende Fassung:

#### „§ 3 Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind alle Pfarrer im Sinne des § 1 Abs. 2. Ausgenommen sind freigestellte, beurlaubte oder im Ruhestand befindliche

Pfarrer, wenn sie ihren Wohnsitz außerhalb der Landeskirche haben, es sei denn, er liegt in einem angrenzenden Kirchenbezirk.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 6

Wahl, Amtszeit und Aufgaben der Wahl- und Kontaktpersonen“

b) Es werden die folgenden Absätze 3 bis 5 angefügt.

„(3) Die Amtszeit der Wahl- und Kontaktperson beträgt sechs Jahre. Die Amtszeit beginnt mit dem rechtskräftigen Abschluß des Wahlverfahrens. Sie endet mit dem Verlust der Wählbarkeit, mit der Niederlegung des Amtes oder durch Wegzug aus dem Kirchenbezirk. An die Stelle der ausgeschiedenen Wahl- und Kontaktperson tritt als Ersatzperson der Bewerber oder die Bewerberin mit der nächstniedrigeren Stimmzahl. Sind keine Ersatzpersonen vorhanden, so sind beim Ausscheiden einer Wahl- und Kontaktperson für die restliche Amtszeit Wahl- und Kontaktpersonen nachzuwählen. Die Nachwahl ist entsprechend der Bestimmungen der Absätze 1 und 2 durchzuführen.

(4) Für das Ruhen des Amtes gilt § 13 Abs. 1 entsprechend.

(5) Die Wahl- und Kontaktpersonen wählen die Pfarrervertretung (§ 7 Abs. 2), nehmen die Tätigkeitsberichte der Pfarrervertretung entgegen (§ 15 Abs. 4) und berichten der Pfarrerschaft ihres Kirchenbezirks.“

4. § 13 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Dies gilt entsprechend bei einer anderen, voraussichtlich länger als drei Monate dauernden Verhinderung.“

5. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 3 wird gestrichen.

b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Pfarrervertretung berichtet mindestens einmal im Jahr der Versammlung der Wahl- und Kontaktpersonen (§ 6 Abs. 5) über ihre Tätigkeit. Einer Versammlung der unständigen Pfarrer ist ebenfalls einmal im Jahr über die Tätigkeit der Pfarrervertretung zu berichten.“

6. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17

Beteiligungsverfahren bei Regelungen allgemeiner Art

(1) In den Fällen der Mitwirkung oder Anhörung nach § 16 Abs. 1 und 2 ist die Pfarrervertretung rechtzeitig zu unterrichten und zur

Stellungnahme innerhalb einer Frist von sechs Wochen aufzufordern. Die Frist kann vom Oberkirchenrat in begründeten Fällen auf Antrag verlängert werden oder auf zwei Wochen verkürzt werden.

(2) Will der Oberkirchenrat in den Fällen des § 16 Abs. 1 Nr. 1 und 2 die Stellungnahme der Pfarrervertretung ganz oder teilweise nicht berücksichtigen, so überweist er die Vorlage unter Angabe der Gründe zur erneuten Beratung an die Pfarrervertretung. Läßt sich auch dann kein Einvernehmen erreichen, so entscheidet der Oberkirchenrat.

(3) Bei Gesetzesvorhaben legt der Oberkirchenrat die Stellungnahme der Pfarrervertretung, sofern sie ganz oder teilweise abweichend ist, mit deren Begründung den damit befaßten synodalen Organen als Material vor.“

7. § 18 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Der Punkt am Ende der Nr. 9 wird durch ein Komma ersetzt und folgendes angefügt:

„10. bei Ermittlungen nach dem Disziplinalgesetz,  
11. beim Verfahren nach § 54 Abs. 3 Württ. Pfarrergesetz,  
12. bei einer Beurlaubung oder Einschränkung des Dienstauftrages ohne Antrag oder Zustimmung des Pfarrers.“

8. In § 19 Abs. 1 wird das Wort „Soweit“ durch das Wort „Wenn“ ersetzt.

9. Nach § 19 wird folgender § 20 eingefügt:

„§ 20

Überprüfung durch den Landeskirchenausschuß

Der Landeskirchenausschuß entscheidet auf Antrag der Pfarrervertretung, unbeschadet der Rechte des einzelnen Pfarrers, über Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung dieses Gesetzes ergeben. Die Verfahrensordnung für den Landeskirchenausschuß in Beschwerdesachen ist entsprechend anzuwenden.“

10. Aus dem bisherigen § 20 wird § 21.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

Stuttgart, den 17. Juli 1989

Theo Sorg

## **Kirchliches Gesetz zur Bereinigung der Rechtsverhältnisse an pfarreieigenen Pfarrhausgrundstücken und kirchengemeindeeigenen Pfarrbesoldungsgrundstücken**

vom 22. Juni 1989

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

### **§ 1**

#### **Eigentumsübertragung**

(1) Die im Eigentum der Pfarreien oder Pfarrstellen stehenden und mit dem Pfarrhaus einer Kirchengemeinde bebauten Pfarrbesoldungsgrundstücke werden in das Eigentum der Kirchengemeinde übertragen. Ausgenommen sind Grundstücke, an denen zwischen der Pfarrei oder Pfarrstelle und der Kirchengemeinde ein Erbbaurechtsverhältnis besteht.

(2) Ist ein Grundstück nach Absatz 1 größer als 10 ar, so gilt folgendes:

1. Die Kirchengemeinde ist bezüglich der überschießenden Grundstücksfläche zur Entschädigung verpflichtet. Die Höhe der Entschädigung wird von Kirchengemeinde und Pfarrgutsverwaltung einvernehmlich festgelegt. Kommt eine Einigung nicht zustande, so gilt der nach §§ 192 ff. Baugesetzbuch ermittelte Grundstückswert.
2. Will die Kirchengemeinde die überschießende Grundstücksfläche nicht oder nur teilweise übernehmen, so ist das Grundstück im Einvernehmen zwischen Kirchengemeinde und Pfarrgutsverwaltung zu teilen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Oberkirchenrat.

(3) Die im Eigentum von Kirchengemeinden stehenden und mit einem Nutzungsrecht einer Pfarrei oder Pfarrstelle belasteten Grundstücke (Pfarrbesoldungsgrundstücke) werden unabhängig von dessen Eintragung im Grundbuch in das Eigentum dieser Pfarrei oder Pfarrstelle übertragen. Ausgenommen sind die Pfarrbesoldungsgrundstücke, die mit dem Pfarrhaus einer Kirchengemeinde bebaut sind; im Grundbuch eingetragene Pfarrnutzungsrechte werden gelöscht.

(4) Ist ein Grundstück nach Absatz 3 Satz 2 größer als 10 ar, so gilt Absatz 2 sinngemäß.

## § 2

**Verpflichtung zum Vertragsabschluß**

Die Pfarreien oder Pfarrstellen, vertreten durch die Pfarrgutsverwaltung, und die Kirchengemeinden sind verpflichtet, bis spätestens 31. Dezember 1990 die nach § 1 erforderlichen rechtsgeschäftlichen Erklärungen abzugeben, insbesondere die für die Übertragung des Eigentums notwendige Einigung (Auflassung) zu erklären. Eine Genehmigung nach § 50 Kirchengemeindeordnung ist nicht erforderlich. Die entstehenden Kosten trägt die Pfarrgutsverwaltung.

## § 3

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 17. Juli 1989

Theo Sorg

## **Übereinkunft mit den Landeskirchlichen Gemeinschaften über die Durchführung von Abendmahlsfeiern**

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 17. Mai 1989  
AZ 51.40 zu Nr. 208

Die Evangelische Landeskirche in Württemberg hat mit ihren Landeskirchlichen Gemeinschaften über die Durchführung von Abendmahlsfeiern eine Übereinkunft getroffen, die nachstehend bekanntgegeben wird.

Die Landessynode hat der Übereinkunft am 24. November 1988 zugestimmt. Der Beschluß hat folgenden Wortlaut:

- „1. Die Landessynode stimmt der zwischen dem Oberkirchenrat und den Landeskirchlichen Gemeinschaften getroffenen Übereinkunft über die Durchführung von Abendmahlsfeiern zu.
2. Die Synode geht davon aus, daß der Oberkirchenrat in Wahrnehmung der gegenseitigen Verantwortung die Landeskirchlichen Gemeinschaften darum bittet, diejenigen Personen regelmäßig zu nennen, die damit beauftragt sind, Abendmahlsfeiern in den Landeskirchlichen Gemeinschaften zu leiten.“

Der Landesbischof hat diese Beschlüsse den Landeskirchlichen Gemeinschaften bekanntgegeben und sie gebeten, der Bitte der Landessynode im Zeichen gegenseitiger Verantwortung nachzukommen.

Die Übereinkunft wird nachstehend im Wortlaut bekanntgegeben.

I. V.

Dietrich

**Die Evangelische Landeskirche in Württemberg trifft mit ihren  
Landeskirchlichen Gemeinschaften über die Durchführung von  
Abendmahlsfeiern folgende  
Übereinkunft:**

1. „Die evangelisch-lutherische Kirche in Württemberg, getreu dem Erbe der Väter, steht auf dem in der Heiligen Schrift gegebenen, in den Bekenntnissen der Reformation bezeugten Evangelium von Jesus Christus, unserem Herrn. Dieses Evangelium ist für die Arbeit und Gemeinschaft der Kirche unantastbare Grundlage“ (Verfassung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, § 1).

Auch die Landeskirchlichen Gemeinschaften mit ihrem besonderen Erbe stehen in Lehre und Praxis auf dem Boden der Heiligen Schrift und anerkennen die reformatorischen Bekenntnisse der Kirche. Ihre Arbeit geschieht im Rahmen der Landeskirche.

2. Mit der ganzen Landeskirche zusammen bejahen die Landeskirchlichen Gemeinschaften die biblische Orientierung allen evangelischen Gemeindelebens an Apostelgeschichte 2, 42: „Sie blieben aber beständig in der Lehre der Apostel und in der Gemeinschaft und im Brotbrechen und im Gebet“.

So zählt zum Wesen und zum geistlichen Lebensvollzug der Landeskirchlichen Gemeinschaften neben Wortverkündigung, Gebet und der besonderen Pflege der Gemeinschaft auch das Heilige Abendmahl. Wortverkündigung und Abendmahl sind biblisch begründete Ausdrucksformen für das sichtbare und unsichtbare Wort Gottes. Deshalb begegnet dem Wunsch der Gemeinschaften, das Abendmahl auch selbstständig feiern zu können, Verständnis.

3. Das in den Landeskirchlichen Gemeinschaften angebotene Abendmahl kann und will Abendmahls-gottesdienste der Landeskirchlichen Ortsgemeinden weder verdrängen noch ersetzen, noch darf es diese abwerten. Örtlich auftretende Schwierigkeiten sollten zwischen den

verantwortlichen Gremien oder Personen in gegenseitigem Vertrauen besprochen und bereinigt werden.

4. Die Leitung der Gemeinschaftsverbände und Werke sind der Kirchenleitung gegenüber dafür verantwortlich, daß solche Abendmahlsfeiern durch entsprechend zugerüstete und beauftragte Mitarbeiter stiftungsgemäß und geordnet gehalten werden. Dafür bietet die Abendmahlsagenda der Landeskirche (1977) eine Hilfe.

Diese Übereinkunft ist ein Ausdruck gemeinsamer Verantwortung vor dem Herrn der Kirche, dessen Gegenwart im Heiligen Abendmahl Verheißung und Verpflichtung für seine Gemeinde ist.

Stuttgart, den 12. November 1987

D. Hans von Keler

Altpietistischer Gemeinschaftsverband e. V.  
Walter Schaal

Bahnauer Bruderschaft und Evangelische  
Missionsschule Unterweissach  
Dekan Dieter Eisenhardt

Chrischona-Gemeinschaftswerk  
Klaus Haag

Diakonissenmutterhaus Aidlingen  
Schwester Berta Kempf

Gemeinschaftsverband Nord-Süd  
Erich Scheurer

Gnadauer Brasilienmission  
Adam Bube

Liebenzeller Gemeinschaftsverband  
Alfred Gajan, Lienhard Pflaum

Süddeutsche Vereinigung für Evangelisation  
und Gemeinschaftspflege  
Friedhelm Böker, Werner Baur

Südwestdeutscher Verband für Entschiedenes  
Christentum  
Gerhard Horeld

Verband der Jugendbünde für Entschiedenes  
Christentum der Süddeutschen Vereinigung für  
Evangelisation und Gemeinschaftspflege  
(SV/EC-Verband)  
H.-Eckard Löffler

Württembergischer Brüderbund e. V.  
Friedrich Hänsler

**Änderung der Richtlinien über die Gewährung  
von Wohnungsfürsorge für beamten- und  
privatrechtlich angestellte Mitarbeiter der  
Evangelischen Landeskirche in Württemberg  
– Wohnungsfürsorge-Richtlinien – (WFR)**

Verordnung des Oberkirchenrats vom 20. Juli 1989  
AZ 20.42-5 Nr. 192

Unter Mitwirkung der Arbeitsrechtlichen Kommission wird folgendes  
verordnet:

§ 1

Die Wohnungsfürsorge Richtlinien (WFR) vom 14. Juli 1981 (Abl. 49  
S. 429) in der Fassung vom 2. Dezember 1988 (Abl. 53 S. 362) werden wie  
folgt geändert:

Die Sätze der Anlage 3 der Wohnungsfürsorge Richtlinien werden wie  
folgt festgesetzt:

**Anlage 3: Richtsätze zu den Wohnungsfürsorge-Richtlinien  
Stand: 1. Januar 1990**

**a) Mietzins je qm Wohnfläche (Ziff. 4.2 WFR):**

Wohnlage nach den örtlichen Verhältnissen	Mit Bad und Sammelheizung				Mit Bad oder Sammelheizung			Ohne Sammelheizung u. ohne Bad		
	Wohnraum bezugsfertig				Wohnraum bezugsfertig			Wohnraum bezugsfertig		
	bis 20. 6. 1948	nach 20. 6. 1948 bis 31. 12. 1965	nach 31. 12. 1965 bis 31. 12. 1981	nach 31. 12. 1981	bis 20. 6. 1948	nach 20. 6. 1948 bis 31. 12. 1965	nach 31. 12. 1965	bis 20. 6. 1948	nach 20. 6. 1948 bis 31. 12. 1965	nach 31. 12. 1965
	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
Beste Wohnlage	5,55	5,95	6,45	6,75	4,80	5,35	5,75	4,50	4,80	5,30
Gute Wohnlage	4,65	5,05	5,55	5,95	4,15	4,50	4,75	3,80	4,15	4,50
Mittlere Wohnlage	4,15	4,50	4,70	4,90	3,80	4,10	4,25	3,60	3,75	4,10
Einfache Wohnlage	3,80	4,10	4,25	4,40	3,40	3,70	4,10	3,00	3,35	3,65

In diesen Sätzen sind enthalten die Steuern und Abgaben (wie z. B. Gebäudeversicherung).

Zwischen den verschiedenen Werten ist eine Interpolation möglich.

Die Kosten für Wasserzins und Hausgebühren (für Abwasserbeseitigung, Müllabfuhr, Gehwegreinigung und dergleichen) sowie für Heizung einschließlich der Warmwasseraufbereitung und Energie sind vom Mieter zu tragen. Abweichende Regelungen sind im Mietpreis zu berücksichtigen.

Bei Einfamilien- und gleichwertigen Reihenhäusern sind die Sätze der nächstbesseren Wohnlage anzusetzen. Bei bester Wohnlage ist ein Zuschlag von 15 bis 20 % zu machen.

Die Obergrenze für die Festsetzung des Mietzinses je qm Wohnfläche ist jedoch die nachweisbare ortsübliche Vergleichsmiete für entsprechende Wohnungen. Sind für einen Wohnort Mietwerttabellen über die ortsübliche Vergleichsmiete aufgestellt, so gilt für die Festsetzung des Mietzinses je qm Wohnfläche als Obergrenze der untere Tabellenwert für entsprechende Wohnungen.

- b) Höchstsatz für die Berechnung des Mietzuschusses (Ziff. 5 WFR):  
8,- DM/qm.
- c) Bei kurzfristigen Mietverträgen wird für die Übernahme der Schönheitsreparaturen durch den Vermieter vom Mieter ein Zuschlag von -60 DM/qm erhoben.

## § 2

Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 1989 in Kraft.

I. V.  
Dietrich

## Prüfung für Kirchenmusiker

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 3. Juli 1989  
AZ 59.160 Nr. 48

Die Abschlußprüfung in Stufe B und C haben in der Zeit von Oktober 1987 bis Juni 1989 (Prüfungsdatum jeweils in Klammern) mit Erfolg abgelegt:

### B-Prüfung

(Befähigung für hauptamtliche Tätigkeit in Kirchenmusikerstellen)

*Hochschule für Kirchenmusik Esslingen*

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

– Diplomprüfung für Kirchenmusiker (Evangelische Kirchenmusik B) –

\_\_\_\_\_

*Staatliche Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Stuttgart*

*Staatliche Hochschule für Musik Trossingen*

– Diplomprüfung für Kirchenmusiker (Evangelische Kirchenmusik B) –

**C-Prüfung**

(Befähigung für nebenberufliche Tätigkeit in Kirchenmusikerstellen)

*Lehrgang Aalen*

*Lehrgang Balingen*

*Lehrgang Bad Cannstatt*

*Lehrgang Degerloch*

**Lehrgang Ludwigsburg**

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Herbert Weisemann, Ludwigsburg (13.03.1890)

**Lehrgang Marbach a. N.**

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

**Lehrgang Münsingen**

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

**Lehrgang Waiblingen**

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

*Lehrgang Zuffenhausen*I. V.  
Dr. Tompert**Dienstnachrichten**

Der Landesbischof hat [REDACTED]  
[REDACTED] mit Wirkung vom 1. Mai 1989 in den Ruhestand versetzt.

Das Ministerium für Kultus und Sport Baden-Württemberg hat [REDACTED]  
[REDACTED] mit Wirkung vom 29. Mai 1989  
zum Oberstudienrat befördert.

[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]  
[REDACTED] mit Wirkung vom 1. Juni 1989 unter Übernahme in den ständigen Pfarrdienst auf eine  
bewegliche Pfarrstelle ernannt und mit einem auf 75 % eingeschränkten Dienstauftrag in  
Heuchlingen und Heldenfingen, Dek. Heidenheim, betraut.

[REDACTED], wurde  
mit Wirkung vom 1. Juni 1989 unter Übernahme in den ständigen Pfarrdienst auf eine bewegliche  
Pfarrstelle ernannt und mit einem auf 75 % eingeschränkten Dienstauftrag in Heuchlingen  
und Heldenfingen betraut.

Der Landesbischof hat antragsgemäß mit Ablauf des 30. Juni 1989 [REDACTED]  
[REDACTED] aus dem landeskirchlichen Beam-  
tenverhältnis entlassen.

[REDACTED]  
wurde mit Wirkung vom 1. Juli 1989 zur Übernahme der 2. Pfarrstelle der Anstalt Stetten,  
Wohnbereichsleiter Hangweide/Rommelshausen, freigestellt.

[REDACTED], auf eine Pfarrstelle beim Evang. Oberkirchenrat in  
Stuttgart, Personalreferat für ständige Pfarrer, ernannt.

[REDACTED] wurde mit Wirkung  
vom 1. August 1989 auf die Pfarrstelle Kleinengstingen, Dek. Münsingen, ernannt und unter  
Zuweisung eines als auf die Hälfte eingeschränkt geltenden Dienstauftrages gemäß § 3 Anstel-  
lungserweiterungsgesetz [REDACTED], mit der  
Versehung dieser Pfarrstelle weiterhin beauftragt.

[REDACTED], wird mit Wir-  
kung vom 1. August 1989 zum Pfarrer für evangelische Religionslehre auf eine landeskirchliche  
Pfarrstelle für Religionsunterricht ernannt. Er wird mit der Wahrnehmung eines vollen Lehr-  
auftrags an der Gewerblichen Schule in Nagold beauftragt.

[REDACTED] wird  
mit Wirkung vom 1. August 1989 auf die Pfarrstelle Nürtingen-Roßdorf, Dek. Nürtingen,  
ernannt.

[REDACTED] mit Dienstauftrag beim „Arbeitskreis Leben“, mit Wirkung vom  
1. August 1989 das Recht verliehen, die Dienstbezeichnung „Pfarrerin“ zu führen.

Das Ministerium für Kultus und Sport Baden-Württemberg hat [REDACTED] zur Wahrnehmung eines Dienstauftrages im Schulreferat des Oberkirchenrats aus dem staatlichen Schuldienst des Landes Baden-Württemberg beurlaubt.

Der Landesbischof hat mit Wirkung vom 1. August 1989 [REDACTED] auf die Stelle des Leiters des Seminars für Seelsorgefortbildung (KSA) in Stuttgart ernannt.

[REDACTED], wird mit Wirkung vom 1. August 1989 zum Pfarrer für evangelische Religionslehre auf eine landeskirchliche Pfarrstelle für Religionsunterricht ernannt. Er wird mit der Wahrnehmung eines vollen Unterrichtsauftrags an der Kaufmännischen Schule (Eduard-Spranger-Schule) in Freudenstadt beauftragt.

[REDACTED] zum Schuldekan und Beauftragten für den evangelischen Religionsunterricht für den Kirchenbezirk Tübingen ernannt.

[REDACTED] wird mit Wirkung vom 1. August 1989 zum Pfarrer für evangelische Religionslehre auf eine landeskirchliche Pfarrstelle für Religionsunterricht ernannt. Er wird mit der Wahrnehmung eines vollen Lehrauftrags am Wildermuth-Gymnasium in Tübingen beauftragt.

[REDACTED] wird mit Wirkung vom 1. August 1989 in das kirchliche Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

[REDACTED] wurde mit Wirkung vom 1. August 1989 auf die Pfarrstelle Riedlingen, Dek. Biberach, ernannt und unter Zuweisung eines als auf die Hälfte eingeschränkt geltenden Dienstauftrages gemäß § 3 Anstellungserweiterungsgesetz [REDACTED] mit der Versetzung dieser Pfarrstelle beauftragt.

[REDACTED] wird mit Wirkung vom 1. August 1989 zum Kirchlichen Studiendirektor beim Evang. Kirchl. Aufbaugymnasium mit Heim in Michelbach/Bilz ernannt.

[REDACTED] wurde mit Wirkung vom 1. August 1989 auf die Pfarrstelle Kaisersbach, Dek. Schorndorf, ernannt unter Zuweisung eines als auf die Hälfte eingeschränkt geltenden Dienstauftrages gemäß § 3 Anstellungserweiterungsgesetz.

[REDACTED] wird mit Wirkung vom 1. August 1989 zum Pfarrer für evangelische Religionslehre auf eine landeskirchliche Pfarrstelle für Religionsunterricht ernannt. Er wird mit der Wahrnehmung eines vollen Lehrauftrags an der Gewerblichen Schule (Ferdinand-von-Steinbeis-Schule) in Stuttgart beauftragt.

[REDACTED], wird mit Wirkung vom 1. August 1989 zur Übernahme der Stelle des Fachbereichsleiters im Fachbereich Gemeindediakonie der Ausbildungsstätte Karlshöhe Ludwigsburg für die Dauer von 6 Jahren freigestellt.

[REDACTED] wird mit Wirkung vom 1. August 1989 zum Pfarrer für Religionsunterricht ernannt. Er wird mit der Wahrnehmung eines vollen Lehrauftrags an der Gewerblichen Schule für Farbe und Gestaltung in Stuttgart-Feuerbach beauftragt.

[REDACTED] wird mit Wirkung vom 1. September 1989 zur Übernahme einer Studienleiterstelle am Albrecht-Bengel-Haus in Tübingen für die Dauer von fünf Jahren freigestellt.

[REDACTED] wird mit Wirkung vom 1. September 1989 zur Übernahme des Amtes des Direktors der Hauptabteilung I Theologie in der Hauptgeschäftsstelle des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland in Stuttgart freigestellt.





Die ...

Die ...

Die ...

Die ...

Die ...

Die ...

Die ...

Die ...

---

**Sprechzeiten des Oberkirchenrats:** nur Montag, Mittwoch und Freitag von 9.00 bis 11.00 Uhr, wobei unvorhergesehene Verhinderung der Berichterstatter des Oberkirchenrats in Kauf genommen werden muß. Vorherige rechtzeitige Anmeldung eines Besuches ist in jedem Fall erwünscht. Außerhalb der Sprechzeiten dürfen Besucher nicht damit rechnen, daß sie empfangen werden können.

Der Oberkirchenrat bittet, während der Sprechstunden telefonische Anrufe bei den Berichterstattern auf dringende Angelegenheiten zu beschränken.

**Amtsblatt:** Laufender Bezug nur durch die Kanzleiabteilung des Evang. Oberkirchenrats. Bezugspreis vierteljährlich 6,- DM zuzüglich Porto- und Versandkosten.

Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können von der Kanzleiabteilung des Evang. Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.

**Anschrift:** Evang. Oberkirchenrat, Postfach 10 13 42, 7000 Stuttgart 10.  
Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 7000 Stuttgart 1,  
Telefon (07 11) 21 49-0.

**Konten der Kasse des Evang. Oberkirchenrats Stuttgart:**

Nr. 1 531 Landesbank (Girozentrale) Stuttgart (BLZ 600 500 00)

Nr. 2 003 225 Landesgirokasse Stuttgart (BLZ 600 501 01)

Nr. 90 50-708 Postgiroamt Stuttgart (BLZ 600 100 70)